



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Lage in der Ukraine;

Umsetzung des Beschlusses des Rates der EU vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes

17. März 2022

Bezug: Erlass des MI vom 7. März 2022 (Zeichen 34-12230-78/2/10506/2022)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat mit Länderschreiben vom 14. März 2022 die als Anlage beigefügten Hinweise zur Umsetzung des o. g. Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. März 2022 sowie des in der Folge mit Blick auf Vertriebene aus der Ukraine zur Anwendung kommenden § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Verfügung gestellt. Die Ausländerbehörden werden gebeten, die Hinweise des BMI unter Berücksichtigung folgender ergänzender Hinweise zu beachten:

Unter *Ziffer 8.3* des BMI-Schreibens wird festgestellt, dass der Aufenthaltstitel grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (eAT-Format) zu erteilen ist. Soweit im Anschluss ausgeführt wird, dass es in die Verantwortung der Länder gestellt werde, zu prüfen, ob aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine die Voraussetzungen für eine Ausstellung des Aufenthaltstitels in Etikettenform nach § 78a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen, ist - neben den die Verwendung von Etiketten limitierenden EU-rechtlichen Vorgaben (vgl. Erlass des MI vom 22. Dezember 2021, Zeichen 34-12230-36/10/48143/2021) - zu bedenken, dass die Gültigkeitsdauer eines Etiketts für Aufenthaltstitel dokumententechnisch auf maximal sechs Monate ab Ausstellungsdatum festgelegt ist (vgl. Zühlcke, HTK-AusIR / § 78a AufenthG / zu Abs. 1).

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona

Damit kann das Etikett, anders als eine Aufenthaltserlaubnis im eAT-Format, nicht für die gesamte, maximal zweijährige, Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG ausgestellt werden, was eine erneute Bearbeitung entsprechender Anwendungsfälle bereits nach wenigen Monaten erforderlich machen würde. Auch ist zu erwarten, dass die Nutzung von Etiketten zu Unsicherheiten, verbunden mit vermehrten Nachfragen Dritter (z.B. Arbeitgeber) führen kann. Vor diesem Hintergrund sollten Etiketten nur im Ausnahmefall und nur bei der erstmaligen Ausstellung des Aufenthaltstitels verwendet werden.

Mit Erlass des MI vom 7. März 2022 (Zeichen 34-12230-78/2/10506/2022) wurde festgelegt, dass (bei Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format) mit Beantragung des Aufenthaltstitels eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellen ist. Auch die aktuellen Hinweise des BMI (*Ziffer 8.3*) sehen bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 AufenthG vor. Ergänzend werden die Ausländerbehörden gebeten, für die Bescheinigung der Wirkung der Antragstellung den amtlichen Vordruck in der Anlage D3 zur Aufenthaltsverordnung zu verwenden, da eine formlose Bescheinigung nicht den ausländerrechtlichen Anforderungen an Aufenthaltsdokumente genügt, in keiner Weise fälschungssicher ist und sehr leicht selbst erstellt werden kann. Soweit das Verfahren in der ausländerbehördlichen Praxis nicht durchführbar ist, wird um Bericht gebeten.

Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht zwingend das Vorliegen eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes erfordert. Zu alternativen Möglichkeiten des Identitätsnachweises wird auf die Ausführungen des BMI unter *Ziffer 8.3* verwiesen.

Ich bitte die Ausländerbehörden unverzüglich über diesen Erlass zu informieren.

Im Auftrag

elektr. gez.

Werner

Anlagen